

Führung im Ausland erworbener akademischer Grade, Ehrenggrade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen

Inhaltsverzeichnis

- Gradführung
 - Grundsätzliches Seite 2 – 3
 - Voraussetzung / Form Seite 4 – 7

- KMK-Beschlüsse / Äquivalenzabkommen Seite 8 – 15
 - EU-Grade
 - EU-Doktorgrade
 - Doktorgrade aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Russland, USA
 - Äquivalenzabkommen

- Spätaussiedler Seite 16

- Ehrendoktorgrade Seite 17 - 18

- Hochschultätigkeitsbezeichnungen Seite 19

- Grade aus der DDR Seite 20 - 21

- Grade aufgrund früherer Rechtsnormen Seite 22

- Eintragung in Ausweisdokumente Seite 23

- Unzulässige Gradführung Seite 24

- Bewertung und Anerkennung Seite 25 - 28

- Ansprechpartner beim Wissenschaftsministerium Seite 28

Grundsätzliches

Die Befugnis zur Führung ausländischer akademischer Grade fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder und richtet sich nach dem Landesrecht desjenigen Bundeslandes, in dem der Gradinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Baden-Württemberg ist die Führung ausländischer Grade durch § 37 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816) im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung geregelt. **Danach ist die Führung ausländischer Grade in Baden-Württemberg genehmigungsfrei und zustimmungsfrei.** § 37 LHG lautet wie folgt:

„§ 37 Landeshochschulgesetz

Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet mit Ausnahme der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Für staatliche und kirchliche Grade gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich gehen Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 vor.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad-, Titel- oder Bezeichnungsführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(6) Unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG kann das Wissenschaftsministerium eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

Ausländische Grade, Ehrenggrade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen können demnach ohne Genehmigung und ohne Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg geführt werden. Folglich hat der Gradinhaber zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Führbarkeit seines Grades gem. § 37 LHG erfüllt sind und ob er diesen in der zulässigen Form führt. Die Führung des Grades liegt also in der Eigenverantwortung des Gradinhabers und Auskünfte des Wissenschaftsministeriums zur Führbarkeit oder zu konkreten Führungsformen, die nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen als „freiwillige Serviceleistung“ erteilt werden, haben lediglich Empfehlungscharakter.

Der Verzicht auf das früher übliche Genehmigungsverfahren leistet einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung. Die Tätigkeit des Ministeriums beschränkt sich im Zusammenhang mit der Gradführung daher im Wesentlichen auf die Erteilung von allgemeinen Rechtsauskünften zur Gradführung. Eine inhaltliche Bewertung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg findet nur bei anerkannten Spätaussiedlern (s. Rubrik "Spätaussiedler") statt.

Eine inhaltliche Bewertung und Zuordnung von ausländischen Hochschulabschlüssen zum entsprechenden deutschen Abschluss erfolgt durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), eine Gutachterstelle der Kultusministerkonferenz. In der sog. Lissabon-Bescheinigung beschreibt die ZAB die ausländische Qualifikation, wodurch der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert werden soll. Einzelheiten unter <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbescheinigungen.html> sowie auf S. 25.

Daneben entscheiden weitere Stellen über die Bewertung bzw. Anerkennung (vgl. Ausführungen S. 25-28) von ausländischen Hochschulstudien.

Voraussetzung zur Führung ausländischer Grade

- **Die verleihende Einrichtung / Institution muss eine im Herkunftsland anerkannte Hochschule / Einrichtung sein, die zur Verleihung des Grades berechtigt ist.**

Nicht führbar sind Grade, die von privaten Institutionen ohne staatliche Anerkennung verliehen wurden. Für Auskünfte zur Anerkennung der Hochschule sind die Stellen des Landes zuständig, in dem der Grad verliehen wurde. Ergänzend liefert die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erstellte Datenbank Anabin (Internetadresse: www.anabin.de) Informationen über die Existenz und die staatliche Anerkennung einer Vielzahl von ausländischen Bildungseinrichtungen. Die ZAB selbst ist als Teil des Sekretariats der Kultusministerkonferenz eine Einrichtung der Länder und fungiert als Gutachterstelle für Behörden und Gerichte.

- **Der Grad muss auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden sein.**

Entgeltlich erworbene Grade dürfen gem. § 37 Abs. 5 S. 2 LHG nicht geführt werden.

- **Der Grad muss ordnungsgemäß entsprechend dem jeweiligen Hochschulrecht des Herkunftslandes verliehen worden sein.**

Grade können nur geführt werden bei Vorliegen der Verleihungsurkunde in der jeweils vorgeschriebenen Form.

Beispiel: Eine Gradführung aufgrund eines „Bestätigungsschreibens“ des Studienabschlusses oder der Gradverleihung ist grundsätzlich nicht möglich.

Form der Gradführung

- **Ein ausländischer Grad kann grundsätzlich nicht in einen entsprechenden inländischen Grad umgewandelt werden.**

Die Führung ausländischer Grade in der entsprechenden deutschen Form (auch im Falle der materiellen Gleichwertigkeit) ist somit nicht möglich. Für einzelne Doktorgrade bestehen jedoch Sonderregelungen aufgrund Beschlüssen der Kultusministerkonferenz oder Äquivalenzabkommen.

- **Der Grad ist in der verliehenen „Originalform“ und mit Angabe der verleihenden Hochschule (Herkunftszusatz) zu führen.**

Als Originalform wird der ausländische Wortlaut des Grades bezeichnet, wie er in der Originalurkunde bezeichnet ist. Der Wortlaut des Grades in der amtlichen Übersetzung der Verleihungsurkunde stellt nicht die Originalform dar. Als Herkunftszusatz ist dem akademischen Grad der vollständige Name der verleihenden Hochschule anzuschließen. Damit soll die Herkunft des Grades auch für einen außenstehenden Betrachter hinreichend bezeichnet sein. Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen Grade aus Mitgliedstaaten der EU (vgl. Ausführungen unter der Rubrik EU -Grade).

- **Wurde der Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen, so kann der Grad in lateinische Schrift übertragen werden (Transliteration).**

Der transliterierte Wortlaut einer Vielzahl von akademischen Graden ist der Datenbank „Anabin“ (www.anabin.de) zu entnehmen. Die Wiedergabe des Grades in lateinischer Schrift erlaubt jedoch keine Gradführung in der entsprechenden deutschen Form.

Beispiel: inzener stroitel/St. Petersburger Staatl. Universität für Baukunst

- **Zum besseren sprachlichen Verständnis kann der Originalform eine wörtliche deutsche Übersetzung des Grades in Klammer hinzugefügt werden. Wörtliche Übersetzung bedeutet jedoch nicht die Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad.**

Beispiele: Bacharel em Administracao (Bakkalaureus der Wirtschaftswissenschaft)

inzener stroitel/St. Petersburger Staatl. Universität für Baukunst (Bauingenieur)

ekonomist- menedzer/Kasachische S. Sejfullin -Agraruniversität (Ökonom und Manager)

Idjazat duktur fi tibt al-asnan/Universität Aleppo (Arztlizenz in Zahnmedizin)

kandidat pedagogiceskich nauk/VAK Moskau (Kandidat der pädagogischen Wissenschaften)

- **Anstelle der verliehenen Form kann eine im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung des Grades verwendet werden.**

Dabei muss es sich um die jeweilige Abkürzungsform des „Originalgrades“ handeln. Eine Abkürzung entsprechend dem deutschen oder englischen Sprachgebrauch ist nicht zulässig.

*Beispiele: Doctor of Commerce/University of South Africa
abgekürzt: D.Com./Univ. of South Africa*

*Doctor of Medicine/Nationale Cheng Kung Universität
abgekürzt: M.D./Nationale Cheng Kung Universität*

*Doctor of Philosophy/Victoria University of Wellington
abgekürzt: Ph.D ./ Victoria University of Wellington*

*Licentiata in Filologi
abgekürzt: lic (Lizentiatin der Filologie)*

Diploma de inginer

abgekürzt: ing. (Ingenieurdiplom)

Gradführung aufgrund KMK-Beschlüssen und Äquivalenzabkommen

Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.05.2008) sowie Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten (Äquivalenzabkommen) ermöglichen eine vom Grundsatz abweichende Form der Gradführung. Die in KMK-Beschlüssen oder Äquivalenzabkommen (vgl. Ausführungen unter der Rubrik "Äquivalenzabkommen") festgelegte Form der Gradführung geht nach § 37 Abs. 4 LHG den Regelungen in § 37 Abs. 1 bis 3 LHG vor. KMK-Beschlüsse und bestehende Äquivalenzabkommen sind unter www.anabin.de unter der Option Dokumente abrufbar. Der KMK-Beschluss vom 15.05.2008 lautet wie folgt:

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14.04.2000“

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i. d. F. vom 15.05.2008) Auf der Grundlage von Ziffer 4 des Beschlusses vom 14.04.2000 „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ verständigen sich die Länder auf folgende begünstigende Ausnahmen von den in Ziff. 1 - 3 des o. a. Beschlusses getroffenen Regelungen:

1. *Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Euro-*

päischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

2. Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Ziff. 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung gem. Ziffer 1 des Beschlusses vom 14.04.2000 wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate) und für Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

3. Inhaber von folgenden Doktorgraden

- 3.1 Russland: *kandidat biologiceskich nauk*
kandidat chimiceskich nauk
kandidat farmacevticeskich nauk
kandidat filologiceskich nauk
kandidat fiziko-matematiceskich nauk
kandidat geograficeskich nauk
kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
kandidat iskusstvovedenija
kandidat medicinskich nauk
kandidat nauk (architektura)
kandidat psihologiceskich nauk
kandidat selskochozjajstvennych nauk
kandidat techniceskich nauk
kandidat veterinarnych nauk

können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein

aus Griechenland:

*Ptichiouchos ton Mathematikon
(Diplomierter der Mathematik)*

aus Frankreich:

*maîtrise Administration Economique et Sociale, ab-
gekürzt: AES*

- **Doktorgrade aus Staaten der Europäischen Union**

Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen, die auf Grund eines **wissenschaftlichen Promotionsverfahrens** verliehen wurden, können in der Form „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 in der Fassung vom 15. Mai 2008.

Beispiele:

Doktorgrad aus Großbritannien: Doctor of Philosophy, Ph.D. oder Dr.

Doktorgrad aus Italien: Dottore di ricerca, Dott. ric., Dr. ric. oder Dr.

Doktorgrad aus der Slowakei: philosophiae doctor, PhD. oder Dr.

Berufsdoktorate und Doktorgrade der 2. Ebene der Bologna-Klassifikation

Die Vergünstigung der Gradführung in der Kurzform „Dr.“ ohne weiteren Zusatz gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate) und für Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind (sog. kleine Doktorgrade).

Beispiel Berufsdoktorat:

Aus der Slowakei: „MUDr./Karls-Universität Prag“

Beispiele Doktorgrad der zweiten Ebene der Bologna-Klassifikation:

Aus der Slowakei: „PhDr./Universität Bratislava“

Aus der Slowakei: „JUDr./Masaryk-Universität“

Hinsichtlich der Eintragung von Doktorgraden in Pass - und Ausweisdokumente sowie in Personenstandsurkunden wird auf die Ausführungen in der Rubrik „Eintragung in Ausweisdokumente“ verwiesen.

- **Doktorgrade aus den USA, Australien, Israel, Japan, Kanada**

Die Führung US-amerikanischer Doktorgrade hat die KMK mit Beschluss vom 15.5.2008 neu geregelt.

Danach können Inhaber des Doktorgrades „Doctor of Philosophy“, Abkürzung: „Ph.D.“ von Universitäten der sog. Carnegie-Liste anstelle der in den USA üblichen Abkürzung die Abkürzung: „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Die Carnegielliste (Liste 1 und 2: Research Universities - high and very high research activity), ist unter www.anabin.de, Rubrik: Dokumente / Beschlüsse KMK / begünstigende Regelungen abrufbar.

Beispiel:

Doktorgrad der Boston University in Massachusetts:

Doctor of Philosophy

abgekürzt: Ph.D.

oder Dr.

Wissenschaftliche Doktorgrade „Doctor of Philosophy“ aus den USA, die nicht an Universitäten der sog. Carnegie-Liste erworben wurden, sind in der abgekürzten Form als „Ph.D.“ mit Zusatz der verleihenden Hochschule zu führen.

Auch die Führung von Doktorgraden aus Australien, Israel, Japan und Kanada wurde mit KMK-Beschluss vom 15.5.2008 neu geregelt. Danach können Inhaber bestimmter Doktorgrade, die in Ziff. 4.1 bis 4.4 des Beschlusses bezeichnet sind, anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen die Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen.

Beispiel:

Doktorgrad aus Kanada:

Doctor of Philosophy

abgekürzt: Ph.D. oder Dr.

Doktorgrade aus Russland, die in Ziff. 3.1 des KMK-Beschlusses vom 15.5.2008 aufgeführt sind, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Herkunftsbezeichnung führen.

Beispiel:

Doktorgrad aus Russland:

kandidat techniceskich nauk/VAK Moskau

abgekürzt: Dr./VAK Moskau

Für die Führung von Doktorgraden aus sonstigen Ländern außerhalb der EU gelten (soweit keine speziellen Regelungen in Äquivalenzabkommen vorhanden sind) die allgemeinen Regelungen zur Gradführung (vgl. Angaben unter den Rubriken Voraussetzung, Form, Äquivalenzabkommen).

- **Gradführung aufgrund bestehender Äquivalenzabkommen**

Durch Äquivalenzabkommen getroffene Vereinbarungen zur Gradführung ermöglichen gem. § 37 Abs. 4 LHG eine Führungsform, die vom Grundsatz der Führung in Originalform mit Zusatz der verleihenden Hochschule abweichen kann.

Äquivalenzabkommen bestehen u. a. mit der Schweiz, der Slowakei, Italien, Österreich, Ungarn und Tschechien. Die Äquivalenzabkommen mit diesen und weiteren Ländern den sich neben den bereits genannten Informationen zu anerkannten Hochschulen und ausländischen Hochschulabschlüssen in der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erstellten Datenbank Anabin unter www.anabin.de und der Option „Dokumente“ als PDF-Datei zum download.

Gradumwandlungen bei anerkannten Spätaussiedlern

Anerkannte Spätaussiedler (§ 4 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG) gelten als Berechtigte im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes. Diese Personen können unter bestimmten Voraussetzungen (Gleichwertigkeit, Studienabschluss an einer anerkannten Hochschule im Aussiedlungsgebiet, Ausreisezeitpunkt) anstelle ihres ausländischen Hochschulgrades den entsprechenden deutschen Hochschulgrad führen. Nur bei diesem Personenkreis wird auf formlosen Antrag eine Einzelfallprüfung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Königstraße 46, 70173 Stuttgart, vorgenommen. Hierfür sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- amtlich beglaubigte Kopie des Originaldiploms mit Originalanlage,
- amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des Diploms mit Anlage,
- amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung nach § 15 BVFG oder des Vertriebenenausweises,
- amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über eine evtl. Namensänderung,
- Kopie des Personalausweises,
- Lebenslauf in tabellarischer Form

Führung von ausländischen Ehrendoktorgraden:

Wurde ein ausländischer Ehrendoktorgrad von einer anerkannten Hochschule oder an anderer Stelle verliehen, die nach dortigem Hochschulrecht zur Vergabe in der jeweiligen Form berechtigt ist, so ist die Führung dieses Ehrengades möglich in der verliehenen Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule oder Stelle (vgl. Ausführungen unter den Rubriken „Grundsätzliches, Voraussetzung und Form“).

Auf den Zusatz der verleihenden Hochschule/Stelle kann lediglich bei Ehrendoktorgraden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen verzichtet werden (vgl. Ausführungen unter der Rubrik „Grade aus Staaten der EU“).

Eine Umwandlung in den entsprechenden deutschen Grad „Dr.h.c.“ ist nicht vorgesehen, sodass diese Führungsform nur möglich ist bei Ehrendoktorgraden, die in ihrem Herkunftsland in zulässiger oder allgemein üblicher Weise als „Dr.h.c.“ geführt werden können und keinen Herkunftszusatz benötigen.

Beispiel:

Ehrendoktor aus Frankreich: Dr. h.c.

Eine Besonderheit ist bei Ehrendoktorgraden aus Staaten der GUS zu beachten. Von einer Berechtigung zur Gradverleihung ist nur dann auszugehen, wenn die verleihende Hochschule das Recht zur Durchführung des Promotionsverfahrens (Aspirantur) besitzt.

Beispiel:

Ehrendoktor aus Russland: početnyj doktor/Moskauer Staatliche Lomonosow-Universität (Ehrendoktor)

Von der Führung ausdrücklich ausgeschlossen sind Ehrendoktorgrade, wenn die verleihende Hochschule kein Recht zur Vergabe des entsprechenden materiellen Grades nach Absatz 1 besitzt.

Beispiel:

Ein von der „United States Sport Academy in Alabama“ verliehener Ehrengrad „Doctor of Philosophy Honoris Causa“ kann nicht geführt werden, da die verleihende Bildungseinrichtung nicht berechtigt ist, den Grad „Doctor of Philosophy“ zu verleihen.

Führung von Professorentiteln:

Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen können nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Originalform unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Im übrigen gelten die allgemeinen Voraussetzungen zur Gradführung entsprechend (vgl. Ausführungen unter den Rubriken „Grundsätzliches“ und „Voraussetzung/Form“).

Ausgenommen von der Titelführung sind so genannte Funktionsbezeichnungen, da diese nicht als akademischer Grad verliehen werden.

Führung von Graden aus der ehemaligen DDR:

Das Recht auf Führung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbener, staatlich anerkannter oder verliehener akademischer Grade, Titel und Berufsbezeichnungen bleibt gem. Artikel 37 Abs. 1 Satz 5 des Einigungsvertrags unberührt. Zuständige Stelle für Auskünfte zur Führung von Graden, Titeln und Berufsbezeichnungen aus der ehemaligen DDR und für die Feststellung der Gleichwertigkeit von dort erlangten Hochschulabschlüssen ist der für das Hochschulwesen zuständige Minister/Senator des vertragsschließenden Landes, in dem die Einrichtung gelegen ist bzw. war, an der der Bildungsabschluss erworben wurde.

Anschriften der Wissenschaftsministerien der neuen Bundesländer:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mecklenburg -Vorpommern

Werderstraße 124

19055 Schwerin

Tel. 0385/588-0

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

des Landes Brandenburg

Dortustraße 36

14467 Potsdam

Tel. 0331/866-0

Sächsisches Staatsministerium

für Wissenschaft und Kunst

Wiegardstraße 17

01097 Dresden

Tel. 0351 /564-0

Kultusministerium des
Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Tel. 0391 /567-01

Thüringer Kultusministerium
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
Tel.: 0361/379-00

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Brunnenstraße 188-190
10119 Berlin
Tel.: 030/90228-0

Gradführung aufgrund früherer Rechtsnormen

Ehemals erteilte Genehmigungen zur Führung eines ausländischen Grades, die ein Wissenschaftsministerium eines Bundeslandes nach früher geltenden Rechtsnormen erteilt hat, behalten ihre Gültigkeit.

In diesem Fall kann der Grad wahlweise in der durch Urkunde „genehmigten Form“ oder in der „zulässigen Form, entsprechend der allgemeinen Führungsgenehmigung“ geführt werden (vgl. Ausführungen unter den Rubriken „Grundsätzliches“, „Voraussetzung/Form“).

Eintragung in Ausweisdokumente

Das allgemeine Führungsrecht für ausländische Grade, Ehregrade, Titel und Hochschul-tätigkeitsbezeichnungen nach § 37 LHG kann durch anderweitige Vorschriften des Pass - und Personenstandswesens eingeschränkt sein, die eine Eintragung in Pässe, Ausweise und Unterlagen des Standesamtswesens reglementieren. Für Fragen im Zusammen-hang mit der Eintragung sind regelmäßig die Kommunen oder Konsulate zuständig.

Beispiel: Über die Eintragung im Ausland erworbener Hochschulgrade in Personenstandsdokumente entscheidet der zuständige Standesbeamte. Über die Ein-tragung im Ausland erworbener Doktorgrade in Pass- und Ausweisdokumente ent-scheidet das Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes.

Unzulässige Titelführung/Strafbarkeit

Die unbefugte Führung eines akademischen Grades, Titels oder Würden ist gem. § 132 a Strafgesetzbuch mit Geldstrafe oder Haft bedroht. Von einer unbefugten Führung ist auszugehen im Falle einer

- Gradführung ohne Berechtigung,
- Gradführung in falscher Form,
- Gradführung ohne erforderlichen Herkunftszusatz,
- Führung von Bezeichnungen, die akademischen Graden, Titeln und Würden zum Verwechseln ähnlich sind.

Bewertung und Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen und Hochschulstudien

Die Führbarkeit eines ausländischen Grades sagt nichts über seine Wertigkeit oder die Vergleichbarkeit (Anerkennung) des im Ausland absolvierten Studiums aus, da das Recht zur Gradführung nicht an eine vorausgehende Äquivalenzprüfung geknüpft ist. Es gibt aber diverse Stellen und Behörden, die abhängig vom Ziel der angestrebten Anerkennung eine inhaltliche Vergleichsbewertung von ausländischen Studienleistungen und Studienabschlüssen vornehmen.

- **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen**

Allgemeine Auskünfte zur Äquivalenz ausländischer Hochschulabschlüsse hat die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in der Datenbank Anabin unter www.anabin.de eingestellt. Auf Antrag führt die ZAB seit Beginn des Jahres 2010 auch Einzelfallbewertungen auf der Grundlage der Lissabon-Konvention durch und stellt für Privatpersonen gebührenpflichtige Zeugnisbescheinigungen aus (Lissabon-Bescheinigung). Diese Bescheinigungen beschreiben die ausländische Hochschulqualifikation durch Angaben zur deutschen Entsprechung, zu Art und Dauer der vorangegangenen Ausbildung, zum verliehenen Hochschulgrad und ggfs. zum Hochschulzugang. Damit soll dem Arbeitgeber die Einordnung einer ausländischer Qualifikation in nichtreglementierten Berufen erleichtert und die Integration von Personen mit Migrationshintergrund in die deutsche Arbeitswelt wesentlich unterstützt werden.

Die Ausstellung der Bescheinigung ist gebührenpflichtig und im online-Verfahren zu beantragen. Ausführliche Informationen zur Antragsberechtigung und zum Antragsverfahren sind im Internetportal der Kultusministerkonferenz unter <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbescheinigungen.html> eingestellt.

Bei Studiengängen, die in Deutschland mit einer Staatsprüfung abschließen oder die einer speziellen Erlaubnis zur Berufsausübung bedürfen (reglementierte Berufe), ist eine inhaltliche Anerkennung/Bewertung durch folgende Behörden notwendig:

- **Regierungspräsidium Stuttgart**

Das Regierungspräsidium ist zuständige Behörde für die Anerkennung ausländischer Hochschulstudien im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des

Berufs als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Psychotherapeut und Apotheker.

Kontaktadresse:

Regierungspräsidium Stuttgart Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Tel.: 0711/904-0

- **Landesjustizprüfungsamt beim Justizministerium Baden-Württemberg**

Das Landesjustizprüfungsamt ist zuständig für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen der Rechtswissenschaften.

Kontaktadresse:

Justizministerium Baden-Württemberg Landesjustizprüfungsamt
Urbanstraße 32
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/279-0

- **Regierungspräsidium Tübingen**

Das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Schule und Bildung, ist zuständig für die Anerkennung von Lehramtsstudien für das Lehramt an baden-württembergischen Grund-, Haupt-, Sonder-, Real-, Berufsschulen und Gymnasien.

Kontaktadresse:

Regierungspräsidium Tübingen
Abt. 7 - Schule und Bildung
Postfach 26 66
72016 Tübingen
Tel.: 07071/200-0

- **Regierungspräsidium Karlsruhe**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung Schule und Bildung, ist zuständig für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen als Dolmetscher, Übersetzer und dgl..

Kontaktadresse:

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abt.7 - Schule und Bildung

76247 Karlsruhe

Tel.: 0721/926-0

Bei Hochschulabschlüssen für den Zugang zu nichtreglementierten Berufen, für das weitere Studium an Hochschulen und bei Abschlüssen von anerkannten Spätaussiedlern bestehen folgende Zuständigkeiten:

- **Arbeitgeber**

Im Hinblick auf ein angestrebtes Arbeitsverhältnis in nichtreglementierten Berufen hat der (künftige) Arbeitgeber zu entscheiden, ob er den im Ausland erworbenen Studienabschluss anerkennt und ob die erlangte Qualifikation den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes entspricht. Entscheidungsgrundlage sind die mit dem Studienabschluss erlangten ausländischen Diplom- und Zeugnisunterlagen und gegebenenfalls diesbezügliche Zeugnisbescheinigungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

- **Hochschule**

Bei Fortsetzung des Studiums, der Aufnahme von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbau-studien sowie der Zulassung zur Promotion wird eine Vergleichsbeurteilung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen mit dem Ziel der Anerkennung von der jeweiligen Hochschule in eigener Zuständigkeit vorgenommen. Ansprechpartner:

- an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen: das jeweilige Akademische Auslandsamt
- an Fachhochschulen: das Ausländer-Studienkolleg der Fachhochschule Konstanz oder die gewählte Fachhochschule
- an Kunsthochschulen: die gewählte Kunsthochschule
- an der Dualen Hochschule (ehemals Berufsakademie):
Zentrale Auslandskoordinationsstelle der Dualen Hochschule (DHBW),
Friedrichstraße 14 in 70174 Stuttgart.

- **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg**

Bei anerkannten Spätaussiedlern ist das Wissenschaftsministerium zuständig für die

Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen ausländischer Hochschulen gemäß § 10 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Nähere Informationen siehe unter der Rubrik „Spätaussiedler“.

Ansprechpartner im Wissenschaftsministerium:

Buchstabe A - K: Frau Krauter, Tel.: 0711/279-3016, [Mail: gerlinde.krauter@mwk.bwl.de](mailto:gerlinde.krauter@mwk.bwl.de)

Buchstabe L - Z: Frau Görich, Tel.: 0711/279-3147, [Mail: brigitte.goerich@mwk.bwl.de](mailto:brigitte.goerich@mwk.bwl.de)

Spätaussiedler: Frau Tchitchi, Tel.: 0711/279-3129, [Mail: andrea.tchitchi@mwk.bwl.de](mailto:andrea.tchitchi@mwk.bwl.de)

Telefonische Sprechzeiten:

Mo bis Do jeweils von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Mi von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr